

Jugendordnung

(KJO) der Volleyballjugend des VK Oberberg (KVJ) im Volleyballkreis Oberberg (VK)

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die KVJ ist ein Teil der Untergliederung des VK.
- (2) Die Mitglieder des VK, die mit wenigstens einer Jugendmannschaft am Pflichtspielbetrieb der WVJ teilnehmen, sind in der KVJ zusammengeschlossen.
- (3) Über die ihr zugewiesenen Mittel, unter Beachtung § 2, 2 KGO, verfügt die KVJ nach eigenem Ermessen.
- (4) Die KJO darf der Satzung und der Jugendordnung des WVV sowie der KGO nicht widersprechen, andernfalls ist sie insoweit ungültig.

§ 2 Aufgaben der KVJ

- (1) Im einzelnen sind die Aufgaben der KVJ:
 - a) die Förderung und Pflege des Volleyballsports
 - b) die Unterstützung der Jugendarbeit der Vereine
 - c) die Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung
 - d) die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
 - e) die Durchführung von Jugendspielen gemäß Jugendspielordnung der WVJ bzw. der KVJ (KJSpO) sowie der Kreisjugendmeisterschaften
 - f) die Förderung und fachliche Unterstützung des Schulvolleyballs
 - g) die Durchführung von Vergleichsspielen

§ 3 Kreisjugendtag (KJT)

- (1) Der KJT ist das oberste Organ der KVJ.
Ihm gehören an:
 - a) die Mitglieder des Jugendausschusses (KJA)
 - b) die Mitglieder des VK, soweit sie zum Zeitpunkt des KJT mit mindestens einer Jugendmannschaft an Meisterschaftsspielen der WVJ teilnehmen.
- (2) Der ordentliche KJT findet jedes Jahr frühestens 4 (vier) Wochen vor, jedoch nicht später als der Kreistag des VK statt. Ein Termin ist vom KJA festzulegen. **(EIGENTLICH JA IM AUGUST ABER DAS KÖNNEN WIR NICHT REINSCHREIBEN; ODER?)**
- (3) Die Einladung erfolgt schriftlich durch den KJA unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, des Jugendhaushaltsplans für die nächsten 2 (zwei) Geschäftsjahre sowie der Anträge.
- (4) Der KJA kann einen außerordentlichen KJT mit 3-(drei)wöchiger Frist einberufen, wenn das Interesse der KVJ dies erfordert. Sobald 10% der Mitglieder, die in der KVJ zusammengeschlossen sind, schriftlich einen außerordentlichen KJT verlangen, ist die Einberufung mit gleicher Frist zwingend vorgeschrieben.
- (5) Aufgaben des ordentlichen KJT sind insbesondere:
 - a) die Genehmigung des Protokolls des letzten KJT
 - b) die Anhörung und Diskussion der Berichte der KJA-Mitglieder (§ 4, 2 a bis d) sowie eines Kassenprüfers
 - c) Verabschiedung des Jugendhaushaltsplans für die nächsten 2 (zwei) Geschäftsjahre gemäß § 2, 8 KGO
 - d) Entlastung und Neuwahl der Mitglieder des KJA -außer dem Vertreter des Vorstandes des VK- für die Amtszeit bis zum nächsten ordentlichen KJT
 - e) Beschlußfassung über Änderung der KJO und /oder der KJSpO
- (6) Beim KJT richtet sich die Stimmzahl der Mitglieder des VK nach der Zahl der Jugendmannschaften, die zum Zeitpunkt des KJT an Meisterschaftsspielen der WVJ teilnehmen.
Es ergeben:

1 bis 2 Mannschaften	1 Stimme
3 bis 4 Mannschaften	2 Stimmen
5 bis 6 Mannschaften	3 Stimmen
ab 7 Mannschaften	4 Stimmen
- (7) Jedes Mitglied des KJA hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- (8) Jeder ordnungsgemäß einberufene KJT ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.
- (9) Antragsberechtigt sind die Mitglieder des KJT.
Anträge müssen spätestens einen Monat vor dem ordentlichen KJT beim Jugendwart eingegangen sein. Später eingehende Anträge, soweit sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge zu einem vorliegenden Antrag sind, können nur behandelt werden, wenn sie mit mindestens 2/3 der anwesenden Stimmen zu Dringlichkeitsanträgen erklärt worden sind.
Ein Antrag auf Änderung der KJO kann nicht zu einem Dringlichkeitsantrag erklärt werden.

§ 4 Jugendausschuß (KJA)

- (1) Der KJA ist für die Geschäftsführung der KVJ und die Jugendarbeit des VK zuständig. Er ist verantwortlich gegenüber dem KJT und dem Vorstand des VK.

- (2) Der KJA setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Jugendwart als Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Jugendwart
 - c) dem Jugendkassenwart
 - d) dem Schulsportbeauftragten
 - e) dem 1. Vorsitzenden oder einem Mitglied des Vorstandes des VK
- (3) Scheidet ein Mitglied des KJA (Abs. 2 a bis d) vor Ablauf der Wahlperiode aus seinem Amt aus, ergänzt sich der KJA selbst.
- (4) Bezüglich der Finanz-, Rechts- und Geschäftsordnungsfragen verfährt der KJA gemäß den entsprechenden Ordnungen des VK.
- (5) Der KJA tagt nach Bedarf und ist durch den Jugendwart mit einer Frist von 14 (vierzehn) Tagen einzuberufen. Er muß einberufen werden, wenn mindestens 2 (zwei) Mitglieder des KJA dies verlangen.
- (6) Entscheidungen (Beschlüsse) des KJA bedürfen der Zustimmung von mindestens 3 (drei) KJA-Mitgliedern.
- (7) Über Sitzungen und Beschlüsse ist gemäß § 30,1 KGO Protokoll zu führen.
- (8) Der KJA hat dem Vorstand des VK Abschriften von Sitzungsprotokollen, Beschlüssen des jeweiligen Jugendhaushaltsplanes, Berichten der Kassenprüfer etc. zuzuleiten.
Ferner gelten die Bestimmungen des § 30, 2 und 3 sowie die entsprechende Anlage der KGO.
- (9) Darüber hinaus hat der KJA insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Durchführung der Beschlüsse des KJT
 - b) Beschlußfassung zum Jugendhaushaltsvoranschlag
 - c) Übertragung der Ausrichtung von Veranstaltungen der KVJ auf die Mitglieder des VK
 - d) Organisation der Kreisjugendmeisterschaften
 - e) Vorbereitung und Einberufung des KJT
 - f) Vorschlag von Änderungen der KJO und der KJSpO
 - g) sonstige Beschlüsse in Jugendangelegenheiten

§ 5 Geschäftsbereiche

- (1) Der Jugendwart beruft als Vorsitzender des KJA den KJT und die Sitzungen des KJA ein und leitet sie.
Er vertritt die Interessen der KVJ gegenüber dem VK als Mitglied des Kreisausschusses bzw. gegenüber der WVJ als Mitglied des Jugendspielausschusses und des Jugendausschusses des Bezirkes Rheinland.
Zusammen mit dem Kassenwart ist er für die Verwendung der Mittel, die der KVJ zugewiesen werden, verantwortlich.
- (2) Der stellvertretende Jugendwart vertritt im Bedarfsfall den Jugendwart. Der KJA kann ihm weitere Aufgaben übertragen.
- (3) Der Jugendkassenwart verwaltet die finanziellen Mittel der KVJ. Er arbeitet hinsichtlich der Gesamtrechnungslegung mit dem Kassenwart des VK zusammen.
Die Buchführung muß übersichtlich gestaltet werden. Gemeinsam mit dem Jugendwart ist er verantwortlich für die Verwendung der Mittel im Rahmen des Jugendhaushaltsplanes.
- (4) Der Schulsportbeauftragte betreut die Qualifikationsspiele im Rahmen der Schulmeisterschaften "Jugend trainiert für Olympia".
Ferner ist er für die Talentfindung und Talentförderung in den Schulen verantwortlich.

§ 6 Kassenprüfung

- (1) Die finanzielle Selbstverwaltung der KVJ, insbesondere die Amtsführung des Jugendkassenwartes, unterliegt der Kassenprüfung durch die gewählten Kassenprüfer des VK.
- (2) Über das Ergebnis der Kassenprüfung erstattet der Kassenprüfer dem KJT mündlich Bericht.

§ 7 Schlußbestimmungen

- (1) Soweit die KJO und KJSpO die Angelegenheiten der KVJ nicht regeln, gelten ergänzend die Vorschriften der Satzung und der Jugendordnung des WVV sowie die entsprechenden Ordnungen des VK.
- (2) Die KJO hat als Anlage eine Jugendspielordnung (KJSpO).
- (3) Diese KJO tritt am 01.03.2011 in Kraft. Sie wurde vom Kreistag am 21.02.2011 verabschiedet.